



Studieren mit Behinderung oder chronischer Erkrankung - Wichtige Informationen für Lehrende

**Merkblatt
barriere-
freies
Studium**

Sehr geehrte Lehrende,

Wir wenden uns an Sie, da barrierefreie Hochschul-
lehre chancengleiche Bedingungen und gleichberechtigte
Teilhabe in Lehrveranstaltungen fördert. Barrierefreie Hochschullehre trägt
zur Verbesserung der Studienbedingungen für alle Studierenden,
insbesondere für längerfristig beeinträchtigte und chronisch kranke
Studierende bei. In Ihren Veranstaltungen wird Ihnen nicht unbedingt
auffallen, dass es Studierende mit Behinderung und/oder längerfristiger
gesundheitlicher Beeinträchtigung gibt. Oftmals sind Menschen mit
längerfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigung oder chronischer
Erkrankung nicht erkennbar und können dadurch im Studium behindert
oder benachteiligt werden.

Die Universität Siegen unternimmt erhebliche Anstrengungen, um die
erforderlichen Lern- und Arbeitsbedingungen für alle zu schaffen. Dazu
gehört das Streben nach angemessener Barrierefreiheit bei Wegen,
Räumlichkeiten und Ausstattung, sowie das Bemühen, auch
wahrnehmungs-, mobilitäts- oder längerfristig gesundheitlich
eingeschränkten Studierenden ein Lern- und Arbeitsumfeld zu schaffen,
das für einen Studienerfolg notwendig ist.

Behinderte und chronisch kranke Studierende

Nach der 21. Sozialerhebung des Studentenwerks von 2016 sind etwa 11% der eingeschriebenen Studierenden an deutschen Hochschulen behindert oder chronisch krank. Etwa 57% davon sehen sich krankheits- oder behinderungsbedingt im Studium erheblich beeinträchtigt.

Durch den Bologna-Prozess haben sich die Studienbedingungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen verändert. Trotz der verbesserten Studienstruktur ist es teilweise für betroffene Studierende schwer, die stringenten Anforderungen des Studiums mit einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung in Einklang zu bringen.

Die soziale Dimension des Bologna Prozesses macht den Hochschulen klare und terminierte Zielvorgaben zur Umsetzung eines barrierefreien Studiums. Im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Studiengänge auf europäischer Ebene wird auch eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Studienbedingungen für behinderte und kranke Studierende eingefordert. Das bedeutet konkret, dass zum einen geeignete, angemessene Studienbedingungen geschaffen werden müssen, die es z. B. einem Schwerbehinderten möglich machen, am Studium, an der Forschung und am sozialen Leben der Universität teilzunehmen. Zum anderen müssen die Bedingungen soweit vereinheitlicht sein, dass auch ein Wechsel des Studienortes grundsätzlich möglich ist. Die Hochschulen haben sich verpflichtet, entsprechende Maßnahmen umzusetzen, die einen angemessenen Nachteilsausgleich gewährleisten.

Aufgrund gesetzlicher Regelungen ist die Universität verpflichtet, die besonderen Bedürfnisse behinderter oder chronisch kranker Studierender zu berücksichtigen. Auch entsprechende Vorgaben in den Prüfungsordnungen tragen dem Gedanken eines Nachteilsausgleichs Rechnung.

Rechtliche Grundlagen z.B.:

- UN-Behindertenrechtskonvention gem. Art. 24
- Hochschulrahmengesetz § 2 Abs. 4
- Selbstverpflichtungserklärung der HRK „Eine Hochschule für Alle“ (2009)
- Hochschulgesetz NRW gem. § 3 Abs. 5 (2014)
- Beschluss des Akkreditierungsrates zur (Re-)akkreditierung von Studiengängen

Barrierefreie Hochschullehre

Bitte bedenken Sie, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen sehr unterschiedlich in Formen und Konsequenzen sind und dass Hilfen und Lösungen gegebenenfalls individuell abgestimmt sein müssen.

Voraussetzung einer wirksamen Unterstützung ist natürlich das Wissen des Lehrenden um die Einschränkung und die damit verbundenen Schwierigkeiten der Behinderten oder chronisch kranken Studierenden. Ein großer Teil von ihnen hat aber Schwierigkeiten, eigene Gesundheitsprobleme frühzeitig anzusprechen und um angemessene Unterstützung zu bitten.

Gesundheitliche Einschränkungen sind oft nicht sichtbar, die Lehrenden können nicht von den Problemen des Einzelnen wissen. Sie erleichtern diesen Studierenden ein „Aufeinander-zu-Gehen“, indem Sie gesundheitlich beeinträchtigten Studierende zu Semesterbeginn in Ihren Lehrveranstaltungen anbieten und sie dazu ermutigen, sich zum Veranstaltungsende (Vorlesung, Seminar etc.) oder innerhalb Ihrer Sprechzeiten mit ihnen in Verbindung zu setzen, um im Gespräch unter vier Augen angemessene Wege bei Studium und Arbeit zu finden. So kann die Privatsphäre der Behinderten oder Kranken gewahrt bleiben und zugleich ein angemessenes Unterstützungsangebot gemacht werden. Die Betroffenen können so – unter Wahrung ihrer Privatsphäre – selbst zu ihren Einschränkungen Auskunft geben und Hilfen und Lösungswege vorschlagen.

- Einsatz visueller Medien (Overhead, Projektor, Beamer, Tafel), ggfs. Videos mit Untertiteln
- Nutzung von Hilfsmitteln wie Saalmikrofon, FM-Hörverstärkungsanlagen oder die vom Hörgeschädigten mitgebrachte Mikroportanlage benutzen
- Schrift- und Gebärdensprachdolmetscher
- Absprache zu Prüfungsmodifikationen treffen: schriftliche Prüfung statt mündliche
- Gebärdendolmetscher*in zulassen, ggf. einen eigenen Raum für die Prüfung beschaffen

Hilfen für Studierende mit chronischer Erkrankung (mit psychischen oder physischen Auswirkungen)

Vor allem bei Studierenden mit chronischen Erkrankungen (Allergien, Asthma, Diabetes, Epilepsie, Stoffwechselerkrankungen, MS, Rheuma, Tumorerkrankungen, psychische Erkrankungen u.a.) sollte klar sein, dass Krankheitsbilder in verschiedensten Ausprägungen gegeben sein können und dass ein Nachteilsausgleich nur individuell und einvernehmlich geregelt werden kann. Anders als im Falle von Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen im Bereich der Sinneswahrnehmungen sind chronische Erkrankungen für den Außenstehenden zunächst oft nicht sichtbar. Betroffene haben – besonders wenn sie noch nicht lange an der Universität sind - sicher oft Hemmungen, von ihren Krankheiten und deren Folgen für das Studium zu sprechen. Es empfiehlt sich daher möglichst frühzeitig und möglichst offen auf die Gruppe der kranken und behinderten Studierenden zuzugehen, nach Problemen, Schwierigkeiten, Einschränkungen im Studium direkt zu fragen und Hilfen anzubieten.

- Ggf. Ersatzleistungen, falls eine regelmäßige Teilnahme nicht möglich ist
- Vermeidung von stresserzeugenden Arbeitsphasen
- Koordination von Therapiezeiten und Arztbesuchen berücksichtigen
- Resilienzfähigkeit und Empowerment stärken
- Klare und kleinschrittige Zielvorgaben setzen

- Studienunterbrechungen bei längeren Krankheitsphasen
- Absprachen über Zeitverlängerungen bei Hausarbeiten und Prüfungen
- Veränderung des zeitlichen Prüfungsablaufs

Hilfen für Studierende mit Legasthenie/Dyskalkulie

- Zeitverlängerung der regulären Arbeitszeit
- Die Lese-/ Rechen-/Rechtschreibleistung wird bei der Benotung nicht berücksichtigt
- Bei schriftlichen Prüfungen kann die Nutzung eines Computers mit Rechtschreibhilfe zugelassen werden. Ebenfalls möglich ist die Umwandlung einer Klausur in eine mündliche Prüfung.

Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich im Falle von Legasthenie/ Dyskalkulie ist eine ärztliche Bescheinigung (im Zweifelsfall kann die Universität auch ein amtsärztliches Attest fordern), die auch die Form des Nachteilsausgleichs vorgeben sollte.

Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung



Im Gespräch können Sie betroffene Studierende individuell auf verschiedene Kompensationsmöglichkeiten hinweisen. Je genauer Sie Ihre Studienanforderungen beschreiben, desto eher kann die/der Betroffene ihren/seinen eigenen Mehrbedarf aufgrund der längerfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung formulieren.

Seitens der Studierenden

- Eigenmotivation und Wille für das Studium/Studienfach prüfen
- Planung und Organisation des Studienverlaufs realistisch einschätzen.
- Koordination und Flexibilität zur Bewältigung des Studienalltags und krankheitsbedingten Anforderungen
- Angemessenes Selbstmanagement

Seitens der Lehrenden/Dozenten

Studienzeitverlängerungen können Sie entgegenwirken durch:

- Frühzeitige Bekanntgabe der Referats-themen und Literaturlisten
- Berücksichtigung von längeren Recherchearbeiten und Literaturbe-schaffung
- Zugänglichkeit zu den Seminar-unterlagen durch barrierefreies Down-loaden
- Aushändigung von möglichst barriere-freien Lehrmaterialien (z.B. Skripte, Präsentationen)
- Unterstützung bei Mitschriften, z.B. Studienassistenzen
- Hinweise zu individuellen Hilfsmitteln und Eingliederungshilfen für das Studium

Seitens der strukturellen Bedingungen

- Informieren Sie sich über mögliche Nachteilsausgleichs- und Härtefall-regelungen
- Weisen Sie auf nicht zugängliche und nicht barrierefreie Hörsäle und Seminarräume hin, ggf. kann ein Raumtausch vorgenommen werden
- Hilfsmittel zur Umsetzung der Nachteilsausgleichsregelungen (z.B. Klausurlaptop etc.)

Prüfungen – Nachteilsausgleich in besonderen Situationen – individuell und angemessen

Der Nachteilsausgleich ist ein präventives Instrument, um Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung chancengleiche Studien- und Prüfungsbedingungen zu ermöglichen und Benachteiligungen zu vermeiden. Weisen Sie bitte Studierende auf formale Bedingungen, Verfahren und Unterstützungsangebote hin.

Es ist wichtig zu wissen, dass beim angemessenen Nachteilsausgleich die individuelle Situation der Antragsstellerin/des Antragsstellers berücksichtigt wird. Die fachlichen Anforderungen sind gleichwertig;

der Nachteilsausgleich soll keine Verringerung der fachlichen Anforderungen oder eine Bevorteilung gegenüber nicht behinderten oder chronisch kranken Studierenden darstellen, sondern Chancengleichheit und Teilhabe bei der Hochschulbildung ermöglichen.

Im Folgenden werden kurz das Verfahren und beispielhaft Studien- und Modifikationsformen aufgeführt:

Grober Verfahrensablauf zum Nachteilsausgleich:

- Bedarfsermittlung (individuell und angemessen)
- Beratung bei der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, ggf. der Studien(fach)beratung
- Nachweise wie z.B. (fach-)ärztliches Attest (erforderlich), Schwerbehindertenausweis (optional). **Wichtig:** Amtsärztliche Stellungnahmen oder Gutachten sind grundsätzlich nicht erforderlich!
- Stellungnahme der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung gemäß §62b HZG
- Antragsstellung auf angemessenen Nachteilsausgleich im Einzelfall für die Studien- und/oder Prüfungsleistung (Studien- oder Prüfungsmodifikation) beim Prüfungsamt

Nachteilsausgleich:

Denkbare Modifikationsformen je nach Auswirkung der Behinderung/chronischen Erkrankung

- Bereitstellung barrierefreier Lehr- und Prüfungsmaterialien
- Prüfungszeitverlängerung (Klausur, Haus- und Abschlussarbeiten)
- Abwandeln der theoretischen wie praktischen Leistungserbringungen je nach Studiengang (Referat vs. Hausarbeit, schriftliche vs. mündliche Prüfung, Hausarbeit vs. Klausur)
- Modifikation der Bedingungen für Praktika
- Nutzung von technischen Hilfsmitteln

Bitte verweisen Sie behinderte und/oder chronisch Kranke Studierende auch an die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.

Studierende können sich hier über mögliche Hilfestellungen informieren. Sie unterstützt z.B. den Antrag auf Nachteilsausgleich oder vermittelt Tutor*innen für das Studium und die Studienabschlussphase.

Dr. Sonja Weber-Menges
Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
Universität Siegen,
Adolf-Reichwein-Str. 2,
57068 Siegen



Raum: AR-D 4105
E-Mail: behindertenberatung@uni-siegen.de

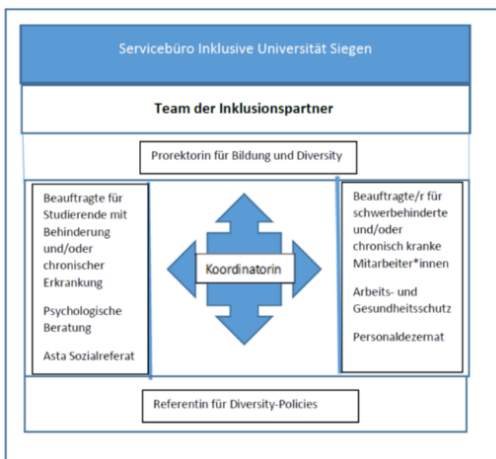
Telefon: 0271-740 4233
Mobil: 0175-600 4044

Offene Sprechstunden:
Dienstag: 12:00-16:00 Uhr
Donnerstags: 11:00-15:00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung

Das Servicebüro Inklusive Universität Siegen stellt sich vor

Zur Realisierung einer barrierefreien Gestaltung der Strukturen, Verfahren und Angebote wurde an der Universität Siegen ein **Servicebüro Inklusive Universität Siegen** eingerichtet.

Aus der Vielfalt der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen erwachsen vielfältige Aufgabenbereiche, die vom Servicebüro Inklusive Universität Siegen im Sinne eines Dreiklangs aus Vernetzung-Kooperation-Beratung von einem Team aus der gewählten Beauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, dem Schwerbehindertenvertreter für die Belange behinderter und chronisch kranker Beschäftigter und einer Koordinatorin in Kooperation mit universitären und außeruniversitären Einrichtungen und Institutionen bearbeitet werden.



Falls Ihrerseits Informationsbedarf besteht, wenden Sie sich bitte an das Team vom Servicebüro Inklusive Universität Siegen bzw. an die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.

Kontakt:

Servicebüro Inklusive Universität Siegen
Dr. Sonja Weber-Menges

Adolf-Reichwein-Straße 2
57068 Siegen

Raum: AR-D 4105
Mail: service-inklusion@uni-siegen.de

Tel.: 0271-740 4233
Mobil: 0175-600 4044

<http://inklusive.uni-siegen.de/buero/>

Bitte reagieren Sie auf Anfragen, Bitten und Ängste von Studierenden, deren Lebenslage eine besondere Härte darstellt (dies betrifft neben chronisch kranken und behinderten Studierenden auch psychisch erkrankte Studierende, Studierende, die als pflegende Angehörige fungieren sowie Studierende mit Kindern und internationale Studierende), möglichst sensibel und verweisen Sie sie – wenn nötig – an die entsprechenden Anlaufstellen. Eine Übersicht aller Anlaufstellen finden Sie im Digital Diversity-Guide

(https://diversity.uni-siegen.de/diversity_guide/?lang=de)

